Amtsblatt

FOLGE 2 | 12. FEBRUAR 2020 | 150. JAHRGANG

BISTUM PASSAU

INHALT:

18 Bischöfliche Kommission für das Bauwesen:
Dekret und Geschäftsordnung

19 Bischöfliche Kommission für Frauenfragen:
Frauenförderplan und Geschäftsordnung

20 Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik:
Dekret und Geschäftsordnung

21 Bischöfliche Missio – Kommission:
Dekret und Geschäftsordnung

22 Bischöfliche Kommission für Neuevangelisierung:
Dekret und Geschäftsordnung

23 Bischöfliche Kommission für Ökumene:
Bestellung einer Ökumenischen Kommission, Satzung und Geschäftsordnung

24 Bischöfliche Kommission für sakrale Kunst:
Dekret und Geschäftsordnung

25 Bischöfliche Kommission für den Ständigen Diakonat:
Errichtung einer Bischöflichen Kommission und Geschäftsordnung

26 Bischöfliche Kommission für den Stellenplan:
Dekret und Geschäftsordnung

Bischöfliche Kommissionen in der Diözese Passau – Dekrete und Geschäftsordnungen

18
Bischöfliche Kommission für das Bauwesen – Dekret und Geschäftsordnung

Dekret für die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen in der Diözese Passau

1. Auftrag

Dem Diözesanbauamt der Diözese Passau obliegt die Planung und Bauaufsicht sowie die Bauleitung aller sakralen und profanen Bauten kirchlicher Stellen im Bistum Passau.
Die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen behandelt die grundlegenden, damit in Zusammenhang stehenden Anträge und grundsätzliche Fragen.
Ihr obliegt die Aufgabe, den Bischof über alle wesentlichen Dinge zu unterrichten und eine Entscheidungsvorlage für den diözesanen Steuerausschuss zu erarbeiten.

2. Leitung und Zusammensetzung

Die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen wird vom dem/der Finanzdirektor(in) der Diözese Passau geleitet.
Als weitere Mitglieder werden regelmäßig der Generalvikar, der/die Diözesanbaumeister(in) sowie der/die Personalreferent/in der Diözese Passau berufen. Daneben können weitere Personen durch den/die Leiter/in der Kommission vorgeschlagen werden.

3. Laufzeit und Arbeitsweise

Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre in ihr Amt berufen.
Die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise und Tätigkeit näher beschrieben wird.

Passau, den 25. September 2018

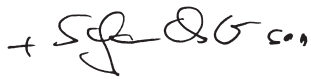

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Geschäftsordnung der Bischöflichen Kommission für das Bauwesen in der Diözese Passau

Für die Arbeit der Bischöflichen Kommission für das Bauwesen in der Diözese Passau kommt folgende Geschäftsordnung zur Anwendung:

Präambel

Die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen behandelt Anträge und Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften, die sich im Eigentum von katholischen Kirchen- und Pfründestiftungen im Bistum Passau befinden und aus Sicht der Stiftungsaufsicht behandelt werden müssen.
Die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen behandelt des weiteren Anträge und Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften, die sich im Eigentum der Diözese, des Bischöflichen Stuhls sowie der sonstigen Stiftungen und Körperschaften, die der Aufsicht des Bischofs unterstellt sind, befinden.
Die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen empfiehlt die Entscheidungsvorlagen für den Diözesansteuerausschuss sowie den Diözesanvermögensrat.

1. **Leitung**

   Die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen wird vom Leiter* der Hauptabteilung Finanzen und Bau als Vorsitzender geleitet. Der Vorsitzende beruft die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen regelmäßig zu seinen Sitzungen ein. Der in Textform zu versendenden Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein. Der Vorsitzende kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an ein anderes Mitglied des Bauausschusses delegieren. Mit der laufenden Geschäftsführung wird der Leiter des Baureferats der Diözese Passau, also der Diözesanbaumeister, beauftragt.

2. **Mitglieder**

   a) Der Bischöflichen Kommission für das Bauwesen gehören folgende Personen als Mitglieder kraft Amtes an:
      Der Leiter der Hauptabteilung Finanzen und Bau als Vorsitzender
      Der Generalvikar des Bischofs von Passau
      Der Leiter Hauptabteilung Personal der Diözese Passau
      Der Diözesanbaumeister der Diözese Passau
      Der stellvertretende Finanzdirektor der Diözese Passau
      Der stellvertretende Diözesanbaumeister der Diözese Passau

   b) Daneben können weitere Personen durch den Vorsitzenden der Kommission zur befristeten Mitwirkung in der Kommission ohne Stimmrecht berufen werden.

   c) Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Bischof in ihr Amt berufen. Sie erhalten hierzu eine Ernennungsurkunde des Bischofs.

3. **Aufgabe und Zuständigkeiten**

   Der Bischöflichen Kommission für das Bauwesen obliegt die Aufgabe, den Bischof und seinen Generalvikar unter Berücksichtigung der Haushaltsbeschlüsse des Diözesansteuerausschusses sowie des Diözesanvermögensrates bezüglich der Bauhaushalte und der sich daraus ergebenden Umsetzung zu beraten und entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Insbesondere berät der Ausschuss im Rahmen dessen in Bezug auf:

a. Die Bewertung und Freigabe der Meldungen für Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen, Neu- und Umbauten an Gebäuden der Kirchenstiftungen zur weiteren Bearbeitung durch das Baureferat
b. Die Freigabe der Entscheidungsvorlage für die geplanten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen, Neu- und Umbauten an Gebäuden der Kirchenstiftungen.
c. Die Freigabe der Entscheidungsvorlage für die geplanten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen, Neu- und Umbauten an Gebäuden, die sich im Eigentum der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl oder den sonstigen Stiftungen und Körperschaften, die der Aufsicht des Bischofs unterstellt sind, befinden oder auch verwaltet werden.

4. **Protokoll**

Über die Beratungsergebnisse der Sitzungen des Bauausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Bauausschusses im Nachgang zur Sitzung zur Kenntnis zu geben ist.

5. **Umsetzung der Beratungsergebnisse**

Der Vorsitzende berichtet den jeweils zuständigen Gremien bezüglich der empfohlenen Entscheidungsvorlagen.

**) Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden immer die männliche Form (z.B. Leiter) gewählt, die jedoch die weibliche Form (z.B. Leiterin) mit erfasst, ohne dass hierdurch eine Diskriminierung von Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wäre.*

Passau, den 26. November 2019

Prälat Dr. Klaus Metzl
Generalvikar

19
Bischöfliche Kommission für Frauenfragen – Frauenförderplan und Geschäftsordnung

Frauenförderplan für die Diözese Passau „Verantwortung und Beteiligung – Frauen in der Kirche von Passau“
(Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 1, 2. Februar 2015, Nr. 8)

1. Präambel

Die Aufgabe des Frauenförderplans besteht in erster Linie darin, die Erfahrungen, Sichtweisen und Kompetenzen von Frauen als wertvolle Bereicherung der Kirche von Passau zur Geltung zu bringen.
Zudem wird Frauenförderung in der folgenden Ordnung verstanden als Weg zur Gleichstellung von Frauen und Männern, soweit das im kirchenrechtlichen Rahmen möglich ist.

2. Geschlechtergerechte Sprache

Gleichstellung von Frauen und Männern zeigt sich auch in der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache. Gerade in der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache aufmerksam gemacht.

3. Frauen und Leitung

Bei der Besetzung von Leitungspositionen wird darauf geachtet, dass Frauen bei der Besetzung nicht benachteiligt werden. Die Besetzung von vakanten Stellen erfolgt ohne Ansehen von Alter und Geschlecht ausschließlich auf Basis des Kriteriums der bestmöglichen fachlichen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle.

4. Stellenausschreibung und Stellenbesetzung

Die Personalverantwortlichen achten darauf, den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Sie ermutigen Frauen zur Bewerbung in diesen Bereichen.

5. Arbeitszeitmodelle

Für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer sollen Maßnahmen wie z. B. flexible Arbeitszeitregelung, verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung oder Einrichtung von Telearbeitsplätzen ergriffen werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird gefördert, indem Leitungsaufgaben auch in Teilzeit und flexibler Arbeitszeitgestaltung wahrgenommen werden können, soweit dies von den Erfordernissen des Aufgabenbereiches her möglich ist.

6. Wiedereinstieg in den Beruf

Für Elternzeit und Sonderurlaub aus Gründen der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen sollten vom Arbeitgeber schon während oder auch dann zum Ende der Beurlaubung Möglichkeiten geboten werden, welche die Rückkehr in den Beruf erleichtern.

7. Frauenkommission

In der Diözese Passau wird eine Frauenkommission eingerichtet, die ein Beratungsorgan für den Bischof darstellt.

Sie hat die Aufgabe, zu wichtigen Themen und Fragestellungen, die im Bistum zur Entscheidung anstehen, die spezielle Sichtweise von Frauen einzubringen. Dazu erhält sie auf Anfrage die entsprechenden Informationen. Sie begleitet die Umsetzung des Frauenförderplans im Bistum Passau.

Die Mitgliederzahl der Frauenkommission ist auf acht begrenzt. Sechs Frauen werden von der Vorstandschaft des Diözesanrates ausgewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Dazu lädt der Diözesanrat interessierte Frauen ein, sich zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

Drei Frauen sind aus dem hauptamtlichen und drei aus dem ehrenamtlichen Bereich zu benennen. Berücksichtigt werden bei der Auswahl unterschiedliche Berufsfelder und Lebenssituationen. Zwei Frauen werden vom Bischof frei ernannt.

Die Frauenkommission wählt in der konstituierenden Sitzung eine Sprecherin.

Die Kommission trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen, an

denen in der Regel auch der Bischof teilnimmt. Wenn der Bischof an einer Teilnahme verhindert ist, wird er vom Generalvikar vertreten.
Die Amtszeit der Frauenkommission ist auf vier Jahre festgesetzt. Einmalige Wiederwahl und Wiederberufung der Mitglieder sind möglich.
Die Sprecherin lädt die Mitglieder der Frauenkommission und den Bischof zwei Wochen vor einer Sitzung ein. Die Tagesordnung, zu der bis drei Wochen vor der Sitzung die Mitglieder Punkte vorschlagen können, wird mit dem Bischof im Vorfeld abgeklärt.

Der Frauenförderplan tritt in der geänderten Fassung zum 1. Juni 2015 in Kraft.

Passau, 01.02.2015

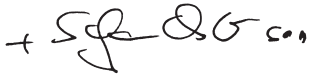

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Geschäftsordnung der Bischöflichen Kommission für Frauenfragen

1. **Präambel**
   In der Diözese Passau wurde im Jahr 2005 eine Bischöfliche Frauenkommission eingerichtet, die ein Beratungsorgan für den Bischof darstellt. Sie hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Sichtweisen und Kompetenzen von haupt- und ehrenamtlichen Frauen als wertvolle Bereicherung der Kirche von Passau einzubringen.

2. **Leitung**
   Den Vorsitz der Kommission hat der Bischof der Diözese Passau. Wenn der Bischof an einer Teilnahme verhindert ist, wird er vom Generalvikar als Geschäftsführer der Kommission vertreten. Die Kommission trifft

sich mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen, an denen in der Regel der Bischof teilnimmt. Die Kommission wählt in der konstituierenden Sitzung eine Sprecherin, die zusammen mit den Kommissionsmitgliedern die Tagesordnung für die Sitzungen festlegt. Die Sprecherin lädt die Mitglieder und den Bischof zwei Wochen vor einer Sitzung ein. Die Tagesordnung, zu der bis zu drei Wochen vor der Sitzung die Mitglieder Punkte vorschlagen können, wird mit dem Generalvikar im Vorfeld abgeklärt. Der in Textform zu versendenden Einladung ist die Tagesordnung beigefügt. Der Bischof kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an die Sprecherin der Kommission delegieren.

3. **Mitglieder**

a) Der Bischof von Passau

b) Der Generalvikar als Geschäftsführer

c) Acht Frauen als Mitglieder der Frauenkommission:

Sechs Frauen werden von der Vorstandschaft des Diözesanrats ausgewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Drei davon sind aus dem hauptamtlichen Bereich und drei aus dem ehrenamtlichen Bereich zu benennen.

Zwei Frauen werden vom Bischof frei ernannt.

Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von vier Jahren vom Bischof in die Kommission Amt berufen. Sie erhalten hierzu eine Ernennungsurkunde des Bischofs. Einmalige Wiederwahl und Wiederberufung der Mitglieder ist möglich.

4. **Aufgabe und Zuständigkeiten**

Die Frauenkommission stellt ein Beratungsorgan für den Bischof dar. Ihre Aufgabe besteht darin, zu wichtigen Themen und Fragestellungen, die im Bistum zur Entscheidung anstehen, die spezifische Sichtweise von Frauen einzubringen. Dazu erhält sie auf Anfrage die entsprechenden Informationen.

4.1 Sie begleitet die Umsetzung des Frauenförderplans „Verantwortung und Beteiligung – Frauen in der Kirche von Passau“ (ver-

öffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 1, 2. Febr. 2015, 145. Jahrgang, Nr. 8). Dabei wird Frauenförderung verstanden als Weg zur Gleichstellung von Frauen und Männern, soweit das im kirchenrechtlichen Rahmen möglich ist.

Im **Frauenförderplan** werden folgende Aufgabenfelder benannt:

a. Geschlechtergerechte Sprache
   Gleichstellung von Frauen und Männern zeigt sich auch in der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.
   Gerade in der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache aufmerksam gemacht.
b. Frauen und Leitung
   Bei der Besetzung von Leitungspositionen wird darauf geachtet, dass Frauen bei der Besetzung nicht benachteiligt werden. Die Besetzung von vakanten Stellen erfolgt ohne Ansehen von Alter und Geschlecht ausschließlich auf Basis des Kriteriums der bestmöglichen fachlichen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle.
c. Stellenausschreibung und Stellenbesetzung
   Die Personalverantwortlichen achten darauf, den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Sie ermutigen Frauen zur Bewerbung in diesen Bereichen.
d. Arbeitszeitmodelle
   Für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer sollen Maßnahmen wie z.B. flexible Arbeitszeitregelung, verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung oder Einrichtung von Telearbeitsplätzen ergriffen werden.
   Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird gefördert, indem Leitungsaufgaben auch in Teilzeit und in flexibler Arbeitszeitgestaltung wahrgenommen werden können, soweit dies von den Erfordernissen des Aufgabenbereiches her möglich ist.
e. Wiedereinstieg in den Beruf
   Für Elternzeit und Sonderurlaub aus Gründen der Kindererzie-

hung oder der Pflege eines Angehörigen sollten vom Arbeitgeber, schon während oder auch dann zum Ende der Beurlaubung, Möglichkeiten geboten werden, welche die Rückkehr in den Beruf erleichtern.

4.2.a Sie bringt die Anliegen von Frauen in der Kirche von Passau zur Sprache. Dabei richtet sie ein besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung, Unterstützung und Qualifizierung von Frauen, die ehrenamtlich in der Kirche von Passau arbeiten.

4.2.b Sie nimmt ungerechte Strukturen, in denen Frauen leben, wahr und versteht sich als Sprachrohr für Frauen in Notsituationen

4.3. Die in Ziffer 3 c) genannten Mitglieder erstellen im Wechsel ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen und verteilen dieses an die Mitglieder.

Passau, den 09.01.2019

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

20
Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik – Dekret und Geschäftsordnung

Dekret
der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik

1. Auftrag

Der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik obliegt die Sorge um eine würdige Gestaltung der Liturgie und Kirchenmusik zum Lobe Gottes und zum Heil der Menschen; sie ist berufen, diese verantwortungsvoll zu bedenken, zu gestalten und in die Zeit hinein zu inkulturieren.

2. Leitung und Zusammensetzung

Die Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik wird von dem/der jeweiligen Seelsorgeamtsleiter(in) der Diözese geleitet.
Als weitere Mitglieder werden regelmäßig der/die Referent(in) und Leiter(in) des diözesanen Zentrums für liturgische Bildung, der/die Diözesan- und Dommusikdirektor(in), der/die Rundfunk- und Fernsehbeauftragte, sowie der/die Büroleiter(in) des Seelsorgeamtsleiters/der Seelsorgeamtsleiterin der Diözese Passau berufen. Daneben können weitere Personen durch den/die Leiter(in) der Kommission vorgeschlagen werden.

3. Laufzeit und Arbeitsweise

Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre in ihr Amt berufen.
Die Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise und die Tätigkeit näher beschrieben wird.

Passau, den 22. Juni 2018

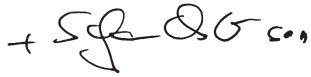

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Geschäftsordnung der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik

Präambel:
„Der Eifer für die Förderung und die Erneuerung der Liturgie gilt mit Recht als ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung über unserer Zeit, als ein Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch seine Kirche; er gibt ihrem Leben, ja dem gesamten religiösen Fühlen und Handeln unserer Zeit eine eigene Note.“ (SC 43)
Die Mitglieder der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik bekennen gläubig das Wirken Christi und des Heiligen Geistes in der Kirche. Von dieser Mitte her finden sie die Kraft, Liturgie und Kirchenmusik zum Lobe Gottes und zum Heil der Menschen verantwortungsvoll zu bedenken, zu gestalten und in die Zeit hinein zu inkulturieren. Sie tun dies im Auftrag des Bischofs, der nach den Worten der Konzilsväter der Hohepriester seiner Herde ist, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41).
(Hans Bauernfeind, Seelsorgeamtsleiter/Liturgiereferent des Bistums Passau)

Hieraus ergibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. **Leitung**

   Die Kommission wird vom Liturgiebeauftragten/von der Liturgiebeauftragten oder vom Seelsorgeamtsleiter/von der Seelsorgeamtsleiterin des Bischofs von Passau geleitet.

   Der Leiter/die Leiterin beruft die Kommission regelmäßig zu ihren Sitzungen ein.

   Er/sie bereitet zusammen mit den Referenten/Referentinnen des Referates für Liturgie und Kirchenmusik die Inhalte der Zusammenkünfte vor.

   Der in Textform zu versendenden Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.

   Der Leiter/die Leiterin kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.

   Der Leiter/die Leiterin kümmert sich – nach Rücksprache mit dem Bischof – um die Besetzung und möglicher Nachbesetzungen der Kommission.

2. **Mitglieder**

   a. der Kommission gehören folgende Personen kraft Amtes an:

      1. Der Seelsorgeamtsleiter und / oder der/die Liturgiebeauftragte des Bischofs
      2. Der Referent/die Referentin und Leiter/in des Diözesanen Zentrums für Liturgische Bildung
      3. Der / Die Diözesan- und DommusikdirektorIn
      4. Der/die Rundfunk- und Fernsehbeauftragte
      5. Der/die Büroleiter/in des Seelsorgeamtsleiters/der Seelsorgeamtsleiterin

   b. daneben werden weitere Personen durch den Leiter/die Leiterin der Kommission, nach Rücksprache durch den Bischof berufen, die Aufgrund ihrer dienstlichen Stellung im Bistum oder ihres ehrenamtlichen oder kirchlichen Engagements Liturgie und Kirchenmusik fördern können. Es empfiehlt sich, kompetente Persönlichkeiten aus dem Bereich der Jugendseelsorge, der Schulreferates, der Dommusik

und der Seelsorge in den Pfarrverbänden zu berufen. Empfehlenswert ist u. a., eine Ordensfrau/einen Ordensmann anzusprechen.

c. die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Dauer von vier Jahren in die Kommission berufen. Sie erhalten hierzu eine Ernennungsurkunde vom Bischof.

3. **Aufgabe und Zuständigkeiten**

Der Kommission obliegt die Aufgabe, den Bischof und den/die Liturgiebeauftragte/n oder den/die Seelsorgeamtsleiter/in zu beraten, wie die Fragen zu Liturgie und Kirchenmusik und die pastoralen Herausforderungen gemäß den kirchlichen Richtlinien zu beantworten und zu bewerkstelligen sind.

Insbesondere berät sie im Rahmen dessen in Bezug auf:

a. die Fragen und Themen des Bischofs

b. die Verbreitung liturgischen und kirchenmusikalischen Wissens sowie der hierzu vorhandenen kirchenmusikalischen Verlautbarungen. Ebenso sollen die Kommissionsmitglieder selbst über die aktuellen liturgischen und kirchenmusikalischen Konferenzen informiert werden.

c. die kirchenmusikalische und liturgische Bildung

d. die notwendigen pastoralen Herausforderungen, die nach einer Weiterentwicklung rufen

e. die Einhaltung kirchlicher Ordnungen

f. die Prüfung liturgischer und / oder kirchenmusikalischer Konzepte (Jugendbekenntnissonntag ...)

Des Weiteren können von den Mitgliedern eigene liturgische Konzepte vorgestellt werden.

g. die Fragen zu Gottesdienstübertragungen aus dem Bistum Passau

h. die Erhebung von Umfragen zur Darstellung von liturgischen und kirchenmusikalischen Wirklichkeiten im Bistum Passau

i. Besprechung der Ergebnisse des Ausschusses für Orgel- und Glockenwesen (AOG/siehe Punkt 6)

4. **Protokoll**

Der Büroleiter/die Büroleiterin oder eine andere vom Leiter/von der Leiterin beauftragte Person führt das Protokoll der Kommission, welches in Ergebnissen die Sitzung zusammenfasst. Diesem Protokoll werden die Ergebnisse des Ausschusses für Orgel- und Glockenwesen beigefügt, sofern diese aktuell getagt hat.

Das Protokoll wird den Mitgliedern im Nachgang zur Sitzung zur Kenntnis gegeben.

5. **Umsetzung der Beratungsergebnisse**

Der Leiter/die Leiterin informiert den Bischof über die Gesprächsergebnisse.

Der Bischof seinerseits beauftragt den/die Liturgiebeauftragte/n bzw. den/die Seelsorgeamtsleiter/in mit der Umsetzung bzw. Weitervertiefung des Vorgelegten. Diese/r nimmt dann Kontakt mit den entsprechenden Personen und Referaten auf.

In der Kommission werden dann Ergebnisse vorgestellt.

6. **Ausschuss für Orgel- und Glockenwesen (AOG)**

Der Kommission ist ein Ausschuss für Orgel- und Glockenwesen (AOG) angeschlossen.

a) **Leitung**

Leiter/in ist im Auftrag des Kommissionsvorsitzenden der/die Diözesan- und Dommusikdirektor/in.

b) **Mitglieder**

Mitglieder sind der/die Liturgiebeauftragte bzw. der/die Leiter/in des Seelsorgeamtes.

Des Weiteren:
Der/die Diözesan- und Dommusikdirektor/in
Der Domorganist/die Domorganistin
Der Diözesanbaumeister/die Diözesanbaumeisterin
Der/die amtierenden Glockensachverständigen (zwei Personen)

Der/die amtierenden Orgelsachverständigen (zwei Personen)
Der/die Kunstreferent/in

c) **Aufgaben und Zuständigkeiten:**

– Dem AOG obliegen die Sorge um die Erhaltung des wertvollen Orgel- und Glockenbestandes und die Förderung des qualitativen Orgelbaus und Glockenbestandes in den Pfarrkirchenstiftungen der Diözese Passau.

– In regelmäßigen Sitzungen werden die erforderlichen Maßnahmen (Ortsbegehung, Gutachten, Stellungnahme, Korrespondenz usw.) vorgestellt und beraten.

– Der/die Diözesan- und Dommusikdirektor/in berichtet der Kommission über die Tätigkeiten des Ausschusses schriftlich in Form des Protokolls.

Der Kunstreferent/die Kunstreferentin berichtet der Bischöflichen Kommission für sakrale Kunst schriftlich in Form des Protokolls.

Der Leiter/die Leiterin beauftragt ein Mitglied für das Protokoll.

Passau, den 02.05.2018

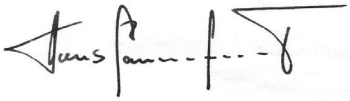

Domdekan Msgr. Dr. Hans Bauernfeind
Seelsorgeamtsleiter

21
Bischöfliche Missio-Kommission – Dekret und Geschäftsordnung

Dekret

Die *„Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach Katholische Religionslehre in den bayerischen (Erz-) Diözesen“* traten am 1.9.2011 in Kraft (vgl. Amtsblatt für das Bistum Passau vom 28.2.2011, Folge 3, 141. Jahrgang, Nr. 22) und behalten Rechtskraft, soweit nicht die folgende Geschäftsordnung andere Regelungen trifft.

Passau, am 19.11.2019

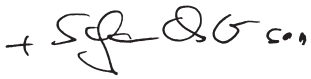

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Geschäftsordnung der Bischöflichen Missio-Kommission

Für die Arbeit der Bischöflichen Missio-Kommission (im Folgenden „die Kommission“ genannt) kommt folgende Geschäftsordnung zur Anwendung:

Präambel

Der Dienst der Kirche in Schule und Religionsunterricht ist Konkretion der kirchlichen Grunddienste, vor allem von Martyria und Diakonia, aber auch von Koinonia und Leiturgia. Religionsunterricht soll den Heranwachsenden vor allem dazu dienen, mit dem Gott Jesu Christi bekannt und nach Möglichkeit vertraut zu werden und sich religiös zu orientieren, ausgehend von christlich-katholischen Deutungsangeboten. Hierzu sollen gläubige, erfahrene und wissende Männer und Frauen gewonnen und ausgebildet

werden, damit dieses kirchliche Handeln als Dienst am suchenden heranwachsenden Menschen und als Dienst für das Evangelium fruchtbar realisiert werden kann.
Die Nähe des Unterrichtenden zur Lehre der Kirche wird hierbei als Basis katholischer Lehr- und Verkündigungstätigkeit definiert: So verabschiedete die Gemeinsame Synode der (Erz-)Bistümer in Deutschland 1974 den bis heute maßgeblichen Beschluss zum „Religionsunterricht in der Schule". Diese Veröffentlichung setzt ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Religionslehrkräften und der Kirche voraus (Nr.3.6.): „In der Lehrbeauftragung des Religionslehrers nimmt der Bischof im Namen der Kirche den angebotenen beruflichen Dienst des Religionslehrers an; zugleich mit diesem Auftrag wird so die Solidarität der Kirche mit dem Religionslehrer und des Religionslehrers mit der Kirche bekundet."

1. Die ***Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre" in den bayerischen (Erz-)Diözesen***, veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Passau vom 28. Februar 2011, 141. Jahrgang, Folge 3., Nr.22, formulieren als Grundbedingung für den Erwerb bzw. Erhalt von Kirchlicher Unterrichtserlaubnis bzw. Missio canonica das „... Versprechen [der Lehrkraft], den Religionsunterricht glaubwürdig in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten" (3.5). Bei bestehenden (5.a) und anhaltenden Bedenken (5.e) bezüglich dieses Versprechens einer Lehrkraft, wird die Bischöfliche Missio-Kommission angerufen und mit der Angelegenheit betraut.

2. **Leitung**

   Der Leiter der Kommission und Vertreter des Bischofs ist der Bischöfliche Schulreferent; der stellvertretende Leiter der Offizial des Bistums.
   Der Leiter beruft die Kommission bei Bedarf ein. Der in Textform zu versendenden Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Der Leiter kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.

3. **Mitglieder**

Die Kommission ist personell so zusammengesetzt, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist (vgl. Richtlinien 6.).

a) Der Kommission gehören folgende Personen als Mitglieder an:
   1. Der Schulreferent als Leiter der Kommission.
   2. Der Offizial als stellvertretender Leiter der Kommission.
   3. Ein vom Bischof auf Vorschlag des Leiters ernannter Vertreter der theologischen Disziplinen des universitären Bereichs, möglichst ein Hochschullehrer. Dieser sollte mit der Ausbildung von Lehrkräften betraut sein.
   4. Lehrkräfte, die in unterschiedlichen Schularten tätig sind; eine Lehrkraft pro Schulart. Insgesamt sollen in der Kommission personell alle Schularten vertreten sein. Entsprechende Vorschläge sollen von Lehrerverbänden eingeholt werden, die durch ein dortiges Wahlverfahren bestätigt sind.

b) Daneben können weitere Personen durch den Leiter der Kommission zur befristeten Mitarbeit in der Kommission ohne Stimmrecht berufen werden.

c) Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Kommissionsleiters oder nach Wahl durch ihre Verbände vom Bischof in ihr Amt berufen. Hierzu erhalten sie eine Ernennungsurkunde des Bischofs.

d) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann aus der gleichen Gruppe kurzfristig durch den Leiter ein Ersatzmitglied bestellt werden.

4. **Aufgabe und Zuständigkeiten**

Der Kommission obliegt die **Aufgabe**, den Bischof in konkreten Fällen bei der Entscheidung in Bezug auf die Verleihung bzw. den Erhalt oder den Entzug bzw. die Ablehnung des Erhalts der Missio canonica einzelner Lehrkräfte zu unterstützen.

a) Entscheidungsvorschläge an den Bischof werden auf Basis der kirchlichen bzw. kirchenrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung pastoraler und konkreter situativer Erwägungen erarbeitet.

b) Hierzu müssen die betroffenen Lehrkräfte geladen und gehört werden. Zuvor ist die Lehrkraft schriftlich über den Vorgang zu informieren und eine erste Stellungnahme durch die Lehrkraft in schriftlicher Form einzufordern.

   Die Einladung zu den Anhörungen erfolgen schriftlich. Anhörungen finden in der Regel vor der gesamten Kommission statt. Die betroffene Lehrkraft kann einen (rechtlichen) Beistand zu der jeweiligen Anhörung hinzuziehen.

5. Protokoll

Über die Beratungsergebnisse der Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

6. Umsetzung der Beratungsergebnisse

Die Ergebnisse der Kommission werden allein dem Bischof für seine Entscheidung vorgelegt. Weitere Schritte zur Umsetzung obliegen dem Bischof.

Passau, den 19. November 2019

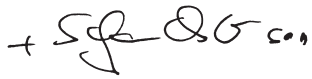

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

22
Bischöfliche Kommission für Neuevangelisierung – Dekret und Geschäftsordnung

Dekret
der Bischöflichen Kommission für die Neuevangelisierung

1. Auftrag

Die Menschen mit Jesus Christus in Berührung zu bringen und das Evangelium immer neu in die Welt hineinzutragen, ist bleibender Auftrag der Kirche Christi. Der auferstandene Herr Jesus Christus ist selbst in seiner Kirche wirksam. Er ruft uns in dieser Zeit, in neuer Verbundenheit mit ihm, mit neuer Freude, neuem Elan und auf neuen Wegen seinem Auftrag nachzukommen. Die Päpste bringen dieses Geschehen im Begriff der Neuevangelisierung auf den Punkt. In ihr ruft Christus die Menschen, seine Jünger und Jüngerinnen zu werden und in seiner Freundschaft daheim zu sein. Ebenso sucht er nach Neuevangelisierern und Neuevangelisiererinnen, nach Gläubigen, die bereit sind, mit ihm gemeinsam Menschen in die Jünger- und Jüngerinnenschaft zu führen.

Die Bischöfliche Kommission für Neuevangelisierung will dazu beitragen, dass diejenigen, die jetzt schon mitwirken wollen, und diejenigen, denen dieser Lebensbegriff der Kirche noch fremd ist, sich zahlreich und gemeinsam in diesen Auftrag der Kirche einbringen können.

2. Leitung und Zusammensetzung

Die Bischöfliche Kommission für die Neuevangelisierung wird von dem/der jeweiligen Seelsorgeamtsleiter(in) geleitet.

Als weitere Mitglieder werden regelmäßig die Referenten/Referentinnen des Referates für Neuevangelisierung und der/die Büroleiter(in) des/der Seelsorgeamtsleiters / Seelsorgeamtsleiterin der Diözese Passau berufen. Daneben können weitere Personen durch den/die Leiter(in) der Kommission vorgeschlagen werden.

3. Laufzeit und Arbeitsweise

Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre in ihr Amt berufen.
Die Bischöfliche Kommission für die Neuevangelisierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise und die Tätigkeit näher beschrieben wird.

Passau, den 22.6.2018

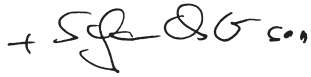

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Geschäftsordnung der Bischöflichen Kommission für Neuevangelisierung

Präambel:

„Neuevangelisierung bedeutet: Sich nicht zufrieden geben mit der Tatsache, dass aus dem Senfkorn der große Baum der universalen Kirche entstanden ist; nicht denken, es genügt, dass in seinen Zweigen die verschiedensten Vögel ihren Platz finden, sondern es von Neuem wagen mit der Demut des kleinen Senfkorns, dabei aber Gott überlassen, wann und wie es wachsen wird.“ (Papst em. Benedikt XVI.)
Die Worte von Papst em. Benedikt XVI. belegen, dass es eine bleibende Aufgabe der Kirche ist, das Evangelium immer neu in die Welt hineinzutragen und die Menschen mit ihm in Berührung zu bringen. Die Neuevangelisierung ist ein ständiger Auftrag Jesu. So ruft er Menschen, seine Jünger und Jüngerinnen zu werden und in seiner Freundschaft daheim zu sein. Ebenso sucht er nach Neuevangelisierern und Neuevangelisiererinnen, nach Gläubigen, die bereit sind, mit ihm gemeinsam Menschen in die Jünger- und Jüngerinnenschaft Jesu zu führen. Die Bischöfliche Kommission für Neuevangelisierung will dazu beitragen, dass diejenigen, die jetzt schon mitwirken wollen, und diejenigen, denen dieser Lebensbegriff der Kirche noch

fremd ist, sich zahlreich und gemeinsam in diesen Auftrag der Kirche einbringen können. Der Bischof gibt dazu den Auftrag. Er wirkt sogar selbst in der Kommission mit.
(Seelsorgeamtsleiter Msgr. Dr. Hans Bauernfeind, Domdekan)

Für die Arbeit der Bischöflichen Kommission für Neuevangelisierung (im Folgenden: die Kommission), kommt folgende Geschäftsordnung zur Anwendung:

1. **Leitung**
   Die Kommission wird vom Seelsorgeamtsleiter/der Seelsorgeamtsleiterin des Bischofs von Passau geleitet.
   Der Leiter/die Leiterin beruft die Kommission regelmäßig zu ihren Sitzungen ein.
   Er/sie bereitet zusammen mit den ReferentInnen des Referates für Neuevangelisierung in Rücksprache mit dem Bischof von Passau die Inhalte der Zusammenkünfte vor.
   Der in Textform zu versendenden Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.
   Der Leiter/die Leiterin kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.
   Der Leiter/die Leiterin kümmert sich – nach Rücksprache mit dem Bischof – um die Besetzung und um mögliche Nachbesetzungen der Kommission.

2. **Mitglieder**
   a. Der Kommission gehören folgende Personen als Mitglieder Kraft Amtes an:
      1. Der Seelsorgeamtsleiter/die Seelsorgeamtsleiterin
      2. Die ReferentInnen des Referates für Neuevangelisierung
      3. Der Büroleiter/die Büroleiterin des Seelsorgeamtsleiters/der Seelsorgeamtsleiterin
   b. Daneben werden weitere Personen durch den Leiter/die Leiterin der Kommission nach Rücksprache mit dem Bischof berufen, die auf-

grund ihrer dienstlichen Stellung im Bistum oder ihres ehrenamtlichen oder kirchlichen Engagements einen weiten Rundumblick in das Leben des Bistum Passaus ermöglichen und ihre Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Ebenso soll aus dem Bereich der Caritas ein Mitglied berufen werden.

c. Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Bischof in ihr Amt berufen. Sie erhalten hierzu eine Ernennungsurkunde des Bischofs.

3. **Aufgabe und Zuständigkeiten**

Der Kommission obliegt die Aufgabe, den Bischof und den Seelsorgeamtsleiter/die Seelsorgeamtsleiterin zu beraten, wie die Fragen zur Neuevangelisierung und die pastoralen Her-ausforderungen zu beantworten und zu bewerkstelligen sind.

Insbesondere berät sie im Rahmen dessen in Bezug auf:

a. die Überprüfung aller pastoralen Felder im Blick auf die Möglichkeiten zur Neuevangelisierung
   Hierzu werden Erfahrungen aus dem Bereich der Weltkirche in die Kommission hineingetragen. Des Weiteren werden die aktuellen Fragen des Bischofs zu dieser Thematik aufgegriffen und reflektiert. Weiterhin werden neue pastorale Konzepte gemeinsam erörtert und wenn sinnvoll, ergänzt.
b. auf die geistlichen Zeiten, die den Mitgliedern der Kommission helfen, nicht nur die Fragen der Kommission zu reflektieren, sondern auch selbst die Kompetenz zu gewinnen, Neuevangelisierer zu sein.
c. all die Fragen, die den Geist und das Handeln der Neuevangelisierung betreffen und den persönlichen Einsatz der Kommissionsmitglieder in der Öffentlichkeit benötigen.
   Es gilt, sich persönlich durch Vorträge und Beiträge aller Art für die Neuevangelisierung einzusetzen.
d. auf kleine Arbeitsgruppen, die aus der Kommission heraus entstehen. Zu ihnen gehört u.a. die Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung eines Studientages für Neuevangelisierung oder der Aufbau einer

Gruppe von Botschaftern und Botschafterinnen der Neuevangelisierung.

e. die Arbeit des Referates der Neuevangelisierung. Es gilt diese zu inspirieren und zu unterstützen.

Die vielfältigen Sichtweisen der Kommissionsmitglieder ermöglichen eine grundlegende Durchdringung aller Fragen mit dem Geist der Neuevangelisierung. Der Bischof entscheidet am Ende eines ausführlichen Gesprächs, wie in einer Sachfrage weiter verfahren werden soll.
Das freie, faire und gemeinsame Gespräch prägen das Miteinander in der Kommission.

4. **Protokoll**
Der Büroleiter/die Büroleiterin oder eine andere vom Leiter/von der Leiterin beauftragte Person führt das Protokoll der Kommission, welches in Ergebnissen die Sitzung zusammen-fasst.
Das Protokoll wird den Mitgliedern im Nachgang zur Sitzung zur Kenntnis gegeben.

5. **Umsetzung der Beratungsergebnisse**
Der Bischof beauftragt den Seelsorgeamtsleiter/die Seelsorgeamtsleiterin mit der Umsetzung bzw. Weitervertiefung der Gesprächsergebnisse. Diese/r nimmt dann Kontakt mit den entsprechenden Personen und Referaten auf. In der Kommission werden so dann die Ergebnisse vorgestellt.

Passau, den 02.05.2018

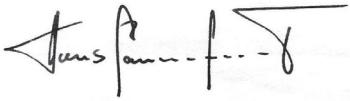

Domdekan Dr. Msgr. Hans Bauernfeind
Seelsorgsamtsleiter

23
Bischöfliche Kommission für Ökumene – Bestellung, Satzung und Geschäftsordnung

Bestellung und Satzung der „Ökumenischen Kommission“: (s. Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 7 vom 23.4.1968, Nr. 55 und Nr. 56)

Mit gegenwärtiger Entschließung errichte ich in Ausführung des Konzilsdekrets „Über den Ökumenismus“ und in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen zum Ökumenischen Direktorium (vgl. Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 6/1968, Nr. 45), eine Ökumenische Kommission im Bistum Passau.

Möge die Kommission mit Gottes Segen eine fruchtbare Tätigkeit entfalten.

Passau, den 7. April 1968

Simon Konrad Landersdorfer OSB
Bischof von Passau

Die Ökumenische Kommission nimmt heute ihre Aufgaben entsprechend der Geschäftsordnung vom 22.6.2018 wahr.

Geschäftsordnung
der Ökumenischen Kommission der Diözese Passau

Rechtsstellung

Die Ökumenische Kommission der Diözese Passau ist die vom Bischof von Passau gemäß Nr. 42-44 des „Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 errichtete Kommission zur Förderung der Einheit der Christen im Bereich der Diözese Passau. Am 7. April 1968 errichtete erstmals Bischof Simon Konrad Landersdorfer OSB eine Ökumenische Kommission im Bistum Passau

Aufgaben

Die Aufgaben bestimmen sich nach Nr. 42-44 des Ökumenischen Direktoriums (siehe Anhang).

Im Besonderen soll die Ökumenische Kommission

- den Bischof in allen auftretenden ökumenischen Fragen beraten;
- sich mit Fragen und Problemen befassen, die durch die Trennung der Christen auftreten;
- Anstöße geben, die für die Ökumene bedeutsamen weltkirchlichen, diözesanen und regionalen Entscheidungen und Dokumente in die Praxis umzusetzen;
- den geistlichen Ökumenismus fördern;
- Beziehungen zu den örtlichen, diözesanen und überdiözesanen ökumenischen Gremien aufbauen und aufrechterhalten;
- Impulse und Unterstützung für die ökumenische Bildung im Erzbistum geben.

Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Ökumenischen Kommission der Diözese Passau werden vom Bischof für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Den Vorsitz hat der Ökumenereferent*) der Diözese. Der Diözesanrat ist durch den Vorsitzenden des Sachausschusses Ökumene vertreten. Darüber hinaus werden bis zu neun weitere Mitglieder berufen. Bei der Zusammen-

stellung der Kommissionsmitglieder sollen neben der fachlichen Eignung auch regionale und pastorale Gegebenheiten der Diözese Berücksichtigung finden. Die Delegierten für die Ökumenekommission der Bayerischen Bistümer sowie die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern sind gewöhnlich Mitglieder der diözesanen Ökumenekommission.

**) Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden immer die männliche Form (z.B. Leiter) gewählt, die jedoch die weibliche Form (z.B. Leiterin) miterfasst, ohne dass hierdurch eine Diskriminierung von Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wäre.*

Arbeitsweise

Die Geschäftsführung der Ökumenekommission obliegt dem Ökumenereferat. Die Ökumenekommission tritt im Regelfall zweimal im Jahr zusammen. Bei diesen Zusammenkünften findet in der Regel auch ein Austausch mit dem Ökumene-Ausschuss des Evangelisch –Lutherischen Dekanatsbezirkes Passau statt.

Darüber hinaus werden Sitzungen einberufen, wenn der Bischof eine besondere Aufgabe überträgt oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung beantragt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt normalerweise zwei Wochen vor der geplanten Sitzung. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Kommissionsmitglied gestellt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, der bei der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder.

Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, dass allen Kommissionsmitgliedern möglichst innerhalb von vier Wochen zugesandt wird.

Passau, den 22.06.2018

Domkapitular Manfred Ertl
Bischöfl. Beauftragter für die Ökumene

Anhang

Aus: Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus

Die Ökumene-Kommission oder das Ökumene-Sekretariat einer Diözese

42. Zusätzlich zum Ökumene-Beauftragten soll der Diözesanbischof einen Rat, eine Kommission oder ein Sekretariat einrichten, dass die Aufgabe hat, die Weisungen und Orientierungen, die er gibt, in die Praxis umzusetzen und allgemein die ökumenische Arbeit in seiner Diözese zu fördern. (...)

44. Neben den anderen ihr zugewiesenen Aufgaben soll die Kommission:

a) die Entscheidungen des Diözesanbischofs zur Verwirklichung der Lehre und der Richtli-nien des II. Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus sowie jene vom Heiligen Stuhl, den Synoden der katholischen Ostkirchen und den Bischofskonferenzen herausgegebenen nachkonziliaren Dokumente in die Praxis umsetzen;

b) die Beziehungen zur ökumenischen Gebietskommission (...) pflegen und deren Empfehlungen und Ratschläge den örtlichen Verhältnissen anpassen. Wenn es die Situation erfordert, wird empfohlen, Mitteilungen über bestimmte Erfahrungen und über erreichte Ergebnisse ebenso wie andere nützliche Informationen an den Päpstlichen Rat für die Förderung der Einheit der Christen zu senden;

c) den geistlichen Ökumenismus fördern gemäß den im Konzilsdekret über den Ökumenismus und in anderen Teilen dieses Direktoriums über das öffentliche und private Gebet für die Einheit der Christen niedergelegten Prinzipien;

d) Hilfe und Ermutigung anbieten durch solche Maßnahmen wie Arbeitskreise und Seminare zur ökumenischen Bildung sowohl von Klerikern als auch von Laien, um die ökumenische Dimension in allen Aspekten des Lebens in geeigneter Weise zu verwirklichen (...);

e) Wohlwollen und Liebe zwischen Katholiken und anderen Christen, mit denen noch keine volle kirchliche Gemeinschaft besteht, gemäß den (...) angeführten Anregungen und Richtlinien fördern;

f) Gespräche und Konsultationen mit ihnen anregen und führen, wobei zu bedenken ist, dass diese an die Verschiedenheit der Teilnehmer und der Dialogthemen anzupassen sind;
g) Sachverständige vorschlagen, die den Dialog auf Diözesanebene mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften führen sollen;
h) In Zusammenarbeit mit anderen Diözesangremien und anderen Christen das gemeinsame Zeugnis des christlichen Glaubens fördern, soweit das möglich ist, sowie die Zusammenarbeit auf solchen Gebieten wie Erziehung, öffentliche und private Moral, soziale Gerechtigkeit, kulturelle Angelegenheiten, Wissenschaft und Kunst;
i) aus Anlass wichtiger Konferenzen, Synoden, Amtseinführungen von leitenden Persönlichkeiten des religiösen Lebens und dergleichen den Bischöfen den Austausch von Beobachtern und Gästen vorschlage

24
Bischöfliche Kommission für sakrale Kunst – Dekret und Geschäftsordnung

Dekret der Bischöflichen Kommission für sakrale Kunst

1. Auftrag

Die Bischöfliche Kommission für sakrale Kunst beschäftigt sich mit grundsätzlichen Fragen zur liturgisch-künstlerischen Ausstattung von Gottesdiensträumen und sonstigen künstlerischen Objekten im Bereich der Diözese Passau und der zugehörigen kirchlichen Stiftungen.

2. Leitung und Zusammensetzung

Die Bischöfliche Kommission für sakrale Kunst wird vom Generalvikar der Diözese geleitet.
Als weitere Mitglieder werden regelmäßig die LeiterInnen der Hauptabteilung für Finanzen und Bau, der/die Diözesanbaumeister(in), der Künst-

lerseelsorger sowie der/die Kunstreferent(in) der Diözese Passau berufen. Daneben können weitere Personen durch den Leiter der Kommission vorgeschlagen werden.

3. Laufzeit und Arbeitsweise

Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre in ihr Amt berufen.
Die Bischöfliche Kommission für sakrale Kunst gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise und die Tätigkeit näher beschrieben wird.

Passau, den 22.06.2018

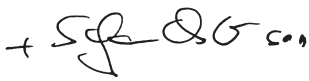

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Geschäftsordnung
der Bischöflichen Kommission für sakrale Kunst im Bistum Passau

Präambel

In der „Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium“ steht über die Bedeutung der sakralen Kunst geschrieben: „Zu den vornehmsten Betätigungen der schöpferischen Veranlagung des Menschen zählen mit gutem Recht die schönen Künste, insbesondere die religiöse Kunst und ihre höchste Form, die sakrale Kunst. Vom Wesen her sind sie ausgerichtet auf die unendliche Schönheit Gottes, die in menschlichen Werken irgendwie zum Ausdruck kommen soll, und sie sind umso mehr Gott, seinem Lob und seiner Herrlichkeit geweiht, als ihnen kein anderes Ziel gesetzt ist, als durch ihre Werke den Sinn der Menschen in heiliger Verehrung auf Gott zu wenden. Darum war die lebenspendende Mutter Kirche immer eine Freundin der schönen Künste. Unablässig hat sie deren edlen Dienst gesucht und die Künstler unterwiesen, vor allem damit die Dinge, die zur heiligen Liturgie gehören, wahrhaft würdig seien, geziemend und

schön: Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeiten. Die Kirche hat mit Recht immer auch eine Art Schiedsrichteramt ausgeübt; sie hat über die Werke der Künstler geurteilt und entschieden, welche dem Glauben, der Frömmigkeit und den ehrfurchtsvoll überlieferten Gesetzen entsprächen und als geeignet für den Dienst im Heiligtum anzusehen seien." Entsprechend ist in der Liturgie-Konstitution formuliert: „Bei der Beurteilung von Kunstwerken sollen die Ortsordinarien die Diözesankommission für sakrale Kunst hören..." Dies entspricht im CIC den Bestimmungen der cc. 1189 und 1216. Demgemäß wird vom Bischof eine Kommission für sakrale Kunst im Bistum Passau eingerichtet.

Für die Arbeit der Bischöflichen Kommission für sakrale Kunst kommt folgende Geschäftsordnung zur Anwendung:

Leitung

Die Kommission wird vom Generalvikar des Bischofs von Passau geleitet. Der Generalvikar beruft die Kommission regelmäßig zu ihren Sitzungen ein. Der in Textform zu versendenden Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.
Der Generalvikar kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.

Mitglieder

Der Kommission gehören folgende Personen als Mitglieder kraft Amtes an:

1. Der Generalvikar des Bischofs von Passau
2. Der Leiter*) der Hauptabteilung Finanzen und Bau
3. Der Diözesanbaumeister
4. Der Kunstreferent, der zugleich die Geschäftsführung wahrnimmt
5. Der Künstlerseelsorger

Des Weiteren werden Personen mit folgenden fachlichen Qualifikationen hinzuberufen:

6. Ein Liturgiewissenschaftler
7. Ein Geistlicher aus dem Bistum Passau
8. Zwei Künstler aus der Region

Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Bischof in ihr Amt berufen. Sie erhalten hierzu eine Ernennungsurkunde des Bischofs. Des Weiteren können Personen zu speziellen Fragestellungen beigezogen werden.

**) Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden immer die männliche Form (z.B. Leiter) gewählt, die jedoch die weibliche Form (z.B. Leiterin) miterfasst, ohne dass hierdurch eine Diskriminierung von Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wäre.*

Aufgaben

Die Kommission für sakrale Kunst

- beschäftigt sich mit grundsätzlichen Fragen zur liturgisch-künstlerischen Ausstattung von Gottesdiensträumen.
- beurteilt künstlerische Gestaltungen von Kirchenräumen (Altar, Ambo, Glasgestaltung, Farbkonzept, Orgelprospekt etc.) und sonstigen künstlerischen Objekten, die kirchliche Stiftungen betreffen.
- ist Mitglied in der Jury bei Wettbewerben, die von kirchlichen Stiftungen des Bistums Passau ausgelobt werden.
- steht bei künstlerisch-liturgischen Fragestellungen anderen Rechtsträgern zur Verfügung.

Protokoll

Über die Beratungsergebnisse der Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Kommission im Nachgang zur Sitzung zur Kenntnis zu geben ist.

Umsetzung der Beratungsergebnisse

Der Generalvikar berichtet dem Bischof über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung der Kommission. Im Anschluss daran beauftragt er die Hauptabteilung Finanzen und Bau mit der Umsetzung der Beschlüsse.

Passau, den 23. Juli 2018

Prälat Dr. Klaus Metzl
Generalvikar

25
Bischöfliche Kommission für den Ständigen Diakonat – Errichtung und Geschäftsordnung

Errichtung einer Bischöflichen Kommission für den Diakonat

Entsprechend der Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz zu den grundlegenden Bestimmungen für den Diakonat Teil I Ziffer 4 (Anlage 3) hat Herr Diözesanbischof Wilhelm Schraml mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eine Bischöfliche Kommission für den Diakonat eingesetzt.

Im Amtsblatt vom 17. Februar 2003 des Bischöflichen Ordinariats Passau wurde dazu Folgendes veröffentlicht:
Herr Diözesanbischof Wilhelm Schraml hat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eine Bischöfliche Kommission für den Diakonat (gem. Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 11 vom 14. Dezember 2000, Teil I/4) eingesetzt. Diese tagt künftig mindestens zweimal im Jahr und reflektiert personelle und inhaltliche Fragestellungen, die den Ständigen Diakonat bzw. den Diako-

natskreis betreffen. Ebenfalls werden die Probepredigten der Weihekandidaten zum Ständigen Diakonat bzw. den Diakonatskreis von Mitgliedern der Diakonatskommission begutachtet und die Fortbildung aller Ständigen Diakone betreut.

Geschäftsordnung der Bischöflichen Kommission für den Ständigen Diakonat

Präambel:

Mit dem Motu Proprio „Sacrum Diaconatus ordinem“ vom 18. Juni 1967 verfügte Papst Paul VI. die Erneuerung des Diakonats in der lateinischen Kirche und folgte hiermit dem Beschluss des II. Vatikanischen Konzils, den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand in der Tradition der frühen Kirche wieder einzuführen. Als Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche soll der Diakon „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29, cf. CIC Can. 1009 §3 und Motu Proprio „Omnium in mentem“) dienen. Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes (CIC Can. 1009 §1) in amtlicher Vollmacht wahr.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2003 hat der H. H. Bischof Wilhelm Schraml eine Bischöfliche Kommission für den Ständigen Diakonat im Bistum Passau eingerichtet, die insbesondere personelle und inhaltliche Fragestellungen des Ständigen Diakonates reflektieren soll. (Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 2, 133. Jahrgang, S. 14, 17. Februar 2003).

Für die Arbeit der Bischöflichen Kommission für den Ständigen Diakonat (im Folgenden: die Kommission) kommt folgende Geschäftsordnung zur Anwendung:

1. **Leitung**:
   Die Kommission wird vom Personalreferenten des Bistums Passau geleitet. Der Personalreferent* beruft die Kommission regelmäßig zu ihren Sitzungen ein. Der in Textform zu versendenden Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein. Der Personalreferent kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.

2. **Mitglieder**:
   a) Der Kommission gehören folgende Personen als Mitglieder an:
      1. Der Personalreferent als Leiter der Kommission
      2. Der Generalvikar
      3. Der Bischöflich Beauftragte für den Ständigen Diakonat
      4. Der Fachbereichsleiter
      5. Der Ausbildungsleiter
      6. Der 1. Sprecher des Diakonenkreises
      7. Zwei Diözesanpriester

   b) Daneben können weitere Personen durch den Leiter der Kommission zur befristeten Mitwirkung in der Kommission ohne Stimmrecht berufen werden.

   c) Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Bischof in ihr Amt berufen. Sie erhalten dazu eine Ernennungsurkunde des Bischofs.

**Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden immer die männliche Form (z.B. Personalreferent) gewählt, die jedoch die weibliche Form (z.B. Personalreferentin) mit erfasst, ohne dass hierdurch eine Diskriminierung von Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wäre.*

3. **Aufgaben und Zuständigkeiten**:
   a) Gemäß Amtsblatt für das Bistum Passau (Folge 11, 146. Jahrgang, S. 162, 30. Dezember 2016), hat die Kommission die Aufgabe, die Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat bei der Beurteilung der Bewerber und Weihekandidaten sowie in Fragen der Nachwuchsförderung und Berufsentwicklung, der Akzeptanz und des Berufsprofils

des Diakons zu beraten und zu unterstützen. Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Jahr.

b) Der Leiter der Kommission berichtet dem Bischof über die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsarbeit.

4. **Protokoll:**
Über die Beratungsergebnisse der Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Kommission im Nachgang der Sitzung zur Kenntnis zu geben ist.

Passau, den 04.06.2018

Domkapitular Josef Ederer
Personalreferent

26
Bischöfliche Kommission für den Stellenplan – Dekret und Geschäftsordnung

Dekret der Bischöflichen Kommission für den Stellenplan

1. Auftrag

Der Bischöflichen Kommission für den Stellenplan obliegt die Aufgabe, den Bischof unter Berücksichtigung der Haushaltsbeschlüsse des Diözesansteuerausschusses bezüglich der Gestaltung des Stellenplans und der sich daraus ergebenden Fragestellungen zu beraten und Empfehlungen abzugeben.

2. Leitung und Zusammensetzung

Die Bischöfliche Kommission für den Stellenplan wird vom Generalvikar der Diözese geleitet.

Als weitere Mitglieder werden die LeiterInnen der Hauptabteilungen Kanzlei, Personal, Finanzen und Bau, Schulen und Hochschulen, Bischöfliches Seelsorgeamt sowie der/die Leiter(in) der Abteilung Besoldungsstelle und die mit der Betreuung des Stellenplans, der Personalverwaltung und Fragen des Dienst- und Arbeitsrechts betrauten Referenten im Personalreferat der Diözese Passau berufen. Daneben können weitere Personen durch den Leiter der Kommission vorgeschlagen werden.

3. Laufzeit und Arbeitsweise

Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre in ihr Amt berufen.

Die Bischöfliche Kommission für den Stellenplan gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise und die Tätigkeit näher beschrieben wird.

Passau, den 22.06.2018

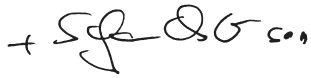

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Geschäftsordnung
der Bischöflichen Kommission für den Stellenplan

Für die Arbeit der Bischöfliche Kommission für den Stellenplan (im Folgenden: Die Kommission) kommt folgende Geschäftsordnung zur Anwendung:

1. **Leitung**

   Die Kommission wird vom Generalvikar des Bischofs von Passau geleitet. Der Generalvikar beruft die Kommission regelmäßig zu ihren Sitzungen ein. Der in Textform zu versendenden Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.

   Der Generalvikar kann die Leitung oder einzelne Aufgaben im Rahmen der Leitung an ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.

2. **Mitglieder:**

   Der Kommission gehören folgende Personen als Mitglieder kraft Amtes an:

   Der Generalvikar des Bischofs von Passau

   Die Leiter*) der Hauptabteilungen Kanzlei, Personal, Finanzen und Bau, Schulen und Hochschulen, Bischöfliches Seelsorgeamt

   Der Leiter der Abteilung Besoldungsstelle

   Die mit der Betreuung des Stellenplans, der Personalverwaltung und Fragen des Dienst- und Arbeitsrechtes betrauten Referenten im Personalreferat.

   Daneben können weitere Personen durch den Leiter der Kommission zur befristeten Mitwirkung in der Kommission ohne Stimmrecht berufen werden.

   Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Bischof in ihr Amt berufen. Sie erhalten hierzu eine Ernennungsurkunde des Bischofs.

   **) Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden immer die männliche Form (z.B. Leiter) gewählt, die jedoch die weibliche Form (z.B. Leiterin) mit erfasst, ohne dass hierdurch eine Diskriminierung von Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wäre.*

3. **Aufgabe und Zuständigkeiten:**

Der Kommission obliegt die Aufgabe, den Bischof und seinen Generalvikar unter Berücksichtigung der Haushaltsbeschlüsse des Diözesansteuerausschusses bezüglich der Gestaltung des Stellenplans und des sich daraus ergebenden Personalhaushaltes zu beraten und entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Insbesondere berät sie im Rahmen dessen in Bezug auf:

- die Struktur und Gestaltung des Organigramms des Bistums, insbesondere des Bischöflichen Ordinariats / Generalvikariats, und aller damit zusammenhängenden weitergehenden strukturellen Fragen, insbesondere bezüglich des Stellenplans der Diözese und ihrer Einrichtungen.

  In diesem Rahmen ist die Kommission dabei vor allem mit der Beratung über die Neuschaffung bzw. Anpassung von Planstellen und ihrer Solldotierung bezüglich des Umfangs sowie der mit der vom Stelleninhaber auszuübenden Tätigkeit verbundenen Solleingruppierung befasst. Dabei legt die Kommission die in den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes der Bayerischen Diözesen (ABD) enthaltenen Vergütungsordnungen für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche zugrunde.
- die künftige Personalplanung für die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats / Generalvikariats sowie aller Beschäftigten im Bistum unter Berücksichtigung künftiger Bedarfe und der hierzu gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- grundsätzliche Fragen der Personalführung und – vergütung sowie der Arbeitsplatzausstattung

Der Generalvikar und die Vertreter der Hauptabteilung Personal berichten in der Kommission zusammenfassend über Personalveränderungen im Bischöflichen Ordinariat / Generalvikariat, sowie bei allen anderen Stellen im Bistum, soweit diese nicht ohnehin zum Gegenstand der Beratungen durch die Kommission gemacht werden.

4. Protokoll

Über die Beratungsergebnisse der Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Kommission im Nachgang zur Sitzung zur Kenntnis zu geben ist.

5. Umsetzung der Beratungsergebnisse

Der Generalvikar berichtet dem Bischof über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung der Kommission. Im Anschluss daran beauftragt er die Hauptabteilung Personal unter Einbezug der Ergebnisse der Beratungen in der Kommission mit der Umsetzung der von ihm getroffenen Personalentscheidungen und der Beteiligung der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung.

Passau, den 17. März 2020

Prälat Dr. Klaus Metzl
Generalvikar

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Passau
Für den Inhalt verantwortlich:
Prälat Dr. Klaus Metzl, Generalvikar

Redaktionsadresse:
Domplatz 7, 94032 Passau
Telefon 0851 393-1101
Telefax 0851 393-1109
generalvikariat@bistum-passau.de